

**Satzung der Stadt Werdohl**  
**zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen,**  
**Kindertagespflege und Offener Ganztagsgrundschulen (Elternbeitragsatzung)**  
**vom 23.06.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 331), des Artikels 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - (§§ 50, 51 KiBiz NRW) (GV. NRW. 2019 Nr. 27 vom 13. Dezember 2019, S. 877), in Kraft ab 1. August 2020, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW. 01/19), und "Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich" vom 12. Februar 2003 (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 13. Dezember 2018 (ABl. NRW 01/19), hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in

1. Tageseinrichtungen für Kinder nach den §§ 22, 22 a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3 KiBiz NRW
2. Kindertagespflege nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 2, 3, §§ 21 bis 23 KiBiz NRW
3. außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (KJHG), § 9 Absatz 2 und 3 SchulG NRW, 51 Absatz 4 KiBiz NRW, Ziffer 8 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung

im Stadtgebiet Werdohl erhebt die Stadt Werdohl als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen, der Tagespflege und der Betreuung in den offenen

Ganztagsgrundschulen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen A und B zu dieser Satzung.

Die Elternbeiträge haben die Funktion eines die staatliche Leistungsgewährung reduzierenden Minderungspostens; sie sind kein Bestandteil des Familienleistungsausgleichs zur Abfederung kinderbedingter Belastungen

(2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung im Sinne des Absatzes 1 ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Angebotsträger.

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bei Kindertagespflege ist zusätzlich der Antrag und die Bewilligung der Betreuungsleistung durch die Stadt Werdohl.

(3) Die Elternbeiträge enthalten keine Verpflegungskosten.

## **§ 2**

### **Bestimmungen für Offene Ganztagsgrundschulen im Primarbereich**

(1) Die offene Ganztagsgrundschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(2) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen Teilnahme. Die Teilnahme löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach § 4 und § 5 der Satzung aus.

(3) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich für die Dauer eines Schuljahres. Sie hat grundsätzlich bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen. Auch Verlängerungen sind bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich zu erklären.

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhergesehene Förder- und Betreuungsbedarfe usw.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dieses zulassen.

## **§ 3**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind folgende Personen beitragspflichtig, wenn und soweit das Kind mit ihnen zusammenlebt:

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
2. ein wieder verheirateter Elternteil; das Kind lebt zusammen mit seinen Eltern und dem Stiefelternteil.

3. ein Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner (siehe hier auch § 9 Absätze 1, 2 LPartG).
4. ein Elternteil in einer gleichgeschlechtlichen Ehe im Sinne des § 1353 BGB; das Kind lebt zusammen mit seinem Elternteil und dessen Ehepartnerin bzw. Ehepartner (siehe Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (Eheöffnungsgesetz) vom 18. Dezember 2018).
5. Großeltern bzw. Großelternanteil, mit denen bzw. dem das Kind zusammenlebt.

Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich leiblicher oder Adoptivelternteil des Kindes (s. Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 – 4), gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 – 4 genannten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuer gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegekinder sind von der Geschwisterregelung nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgenommen.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Entstehen, Beginn, Ende der Beitragspflicht, Beitragszeitraum**

(1) Die monatlich zu entrichtenden Elternbeiträge werden für das durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages begründete Vorhalten eines Tagesbetreuungsplatzes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Veranlagungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr/Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) (siehe auch § 1 Absatz 3 Satz 2 KiBiz NRW).

(3) Die Beitragspflicht beginnt im Falle der Tagesbetreuung nach § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung mit Beginn des im Betreuungsvertrag genannten Monats bzw. in dem Monat, in dem der Tagesbetreuungsplatz bereitgestellt wird. Dies ist im Falle der Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 2, 3 dieser Satzung grundsätzlich der Beginn des Kindergarten-/Schuljahres. Erfolgt eine Aufnahme während eines laufenden Veranlagungszeitraumes, so ist der Beitrag ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem der Betreuungsplatz vertraglich vorgehalten wird.

(4) Die Beitragspflicht endet zum Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet oder die mit dem Träger des jeweiligen Tagesbetreuungsangebotes vereinbarte Kündigung des Platzes wirksam wird. Endet der Vertrag im Laufe eines Monats, so ist der Elternbeitrag für den vollen Monat zu entrichten, in dem der Vertrag endet.

(5) Der Beitragszeitraum in der Tageseinrichtung für Kinder (§ 1 Abs.1 Nummer 1) und in der Kindertagespflege (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung) entspricht dem jeweiligen Bewilligungs-/Vertragszeitraum.

(6) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Betreuungsverhältnisses bzw. -umfangs werden zum 1. des jeweiligen Monats, in dem die Änderung erfolgt, wirksam.

(7) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und erstreckt sich auf alle Monate, in denen ganz oder teilweise ein Betreuungsvertrag besteht.

(8) In Ferienzeiten ist der Elternbeitrag ebenfalls zu entrichten. Bei Tagesbetreuung in Kindertagespflege (siehe § 1 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung) wird die Beitragspflicht bei bzw. durch Urlaub der Tagespflegeperson von bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Die Beitragspflicht wird auch durch sonstige Schließungs- oder Ausfallzeiten der Tagesbetreuung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen grundsätzlich keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

## **§ 5**

### **Fälligkeit des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag wird im Voraus in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 18. eines Monats fällig.

(2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 18. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

(3) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

## **§ 6**

### **Höhe der Elternbeiträge**

(1) Der Elternbeitrag ergibt sich bei Inanspruchnahme von Angeboten

1. in Tageseinrichtungen für Kinder aus Anlage A,
2. der Kindertagespflege aus Anlage A,
3. der außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen aus der Anlage B

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach dem Jahreseinkommen gemäß § 7 und dem zeitlichen Betreuungsumfang gestaffelt.

**(2) Sofern Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 für Kinder unter 3 Jahren in Anspruch genommen werden, erhöht sich der nach Abs.1 zu zahlende Beitrag um 20 %. Der Zuschlag entfällt mit Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.**

(3) Nimmt ein Kind ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine regelmäßige Kindertagespflege in Anspruch, wird für den monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag die Gesamtbetreuungszeit beider Angebote auf Grundlage der Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen (Anlage A) zugrunde gelegt, maximal jedoch für 45 Betreuungsstunden wöchentlich.

(4) Für Pflegekinder (Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII) ist, sofern keine Beitragsbefreiung nach § 10 vorliegt, die jeweils 2. Stufe der Beitragstabelle zu zahlen.

## **§ 7**

### **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommensbegriff**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6 definierten Einkommen. Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte elternbeitragsrelevante Einkommen.

(2) Maßgebliches Einkommen ist bei Beginn des Betreuungsverhältnisses die Summe der aktuellen positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a S.2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Verlustvor- bzw. Verlustrückträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(4) Das Baukindergeld des Bundes, das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kindergeldzuschlag und das Wohngeld sind elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

(5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in den Jahren, in denen die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.

## **§ 8**

### **Ermittlung des maßgeblichen Einkommens, vorläufige Beitragsfestsetzung**

(1) Für die vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages ist grundsätzlich das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen. Hierfür ist der letztjährige Einkommensteuerbescheid, ersatzweise Gehaltsabrechnungen, vorzulegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(3) Bei Selbständigen kann zur vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages eine Einnahmeüberschussrechnung herangezogen werden.

(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Festsetzungsverjährung (vgl. § 12 Absatz 1 Nummer 4b KAG NRW, §§ 169 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 170 Absatz 1 AO) jeweils rückwirkend.

(5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach § 7 zugrunde zu legen.

(6) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die bzw. der Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Werdohl zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

## **§ 9 Geschwisterkinder**

(1) Nehmen zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen nebeneinander in Werdohl eine regelmäßig durchgeführte Kindertagespflege, eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, in einer außerunterrichtlichen Betreuung an Grundschulen in Anspruch, so halbiert sich der Beitrag für das zweite und jede weitere Kind für Beiträge, die aus derselben Beitragstabelle (siehe Anlagen) stammen.

(2) Nehmen zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen eine Betreuung im Sinne des Absatzes 1 wahr, von denen ein oder mehr Kinder aufgrund landesrechtlicher Regelung beitragsfrei gestellt sind, so halbieren sich die jeweiligen Beiträge für die verbleibenden Geschwisterkinder, die eine Betreuung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Anspruch nehmen.

## **§ 10 Beitragsbefreiung**

(1) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

(2) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sog. Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der Beitragspflichtigen

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

(3) Kraft landesgesetzlicher Regelung sind seit dem 1. August 2020 Beitragspflichtige von der Zahlung von Elternbeiträgen dann befreit, wenn ihr Kind

1. in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung betreut und gefördert wird und
2. bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet.

Die Beitragsfreiheit beginnt in diesen Fällen mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind sein viertes Lebensjahr vollendet, und dauert bis zur Einschulung des Kindes fort. Vollendet das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 dieser Satzung sein viertes Lebensjahr erst nach dem 30. September, tritt die Beitragsfreiheit erst mit dem 1. August des Folgejahres in Kraft.

(4) Wird ein Kind, das bis zum 30. September des Kalenderjahres sein viertes Lebensjahr vollendet, vorzeitig eingeschult, verkürzt sich die mit § 50 Absatz 1 KiBiz NRW mit Wirkung ab dem 1. August 2020 eingeführte grundsätzlich 2-jährige Beitragsfreiheit auf ein (Kindergarten-)Jahr.

(5) Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, erstreckt sich die Elternbeitragsfreiheit nach Absatz 1 ausnahmsweise auf drei (Kindergarten-)Jahre.

(6) Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummern 1, 2 nach den Absätzen 1 bis 3 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.

## **§ 11 Mitteilungspflichten**

Für Zwecke der Beitragsfestsetzung teilt der Träger des Tagesbetreuungsangebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 der Stadt Werdohl nach Abschluss des Betreuungsvertrages die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertagespflege und bei Kindertageseinrichtungen zusätzlich die Betreuungszeit sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung (vgl. hierzu für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege § 51 Absatz 2 KiBiz NRW) unverzüglich mit.

Das gilt ebenso für Änderungen in den vorgenannten Daten.

## **§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeit**

(1) Die bzw. der Beitragspflichtige/n hat bzw. haben sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einkommenserklärungsbogens bzw. nach Aufforderung verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen der in § 3 Absatz 1 der Satzung genannten Personen, unverzüglich vorzulegen.



(2) Die Stadt Werdohl ist aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit jederzeit berechtigt, die Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen - auch rückwirkend - zu überprüfen.

(3) Die Beitragspflichtigen müssen unverzüglich auch außerhalb der in § 8 und § 12 Abs. 1 dieser Satzung benannten Zeitpunkte eine Erklärung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben, sofern sich diese gegenüber denen der ursprünglichen Erklärung wesentlich ändern. Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse können z.B. durch Bezug von Elterngeld, Kurzarbeitergeld, erhebliche Veränderung der Wochenarbeitszeit, Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit, Trennung bzw. Scheidung oder Tod eines zum Einkommen beitragenden Ehegatten entstehen. Nur in einem solchen Fall soll eine neue vorläufige Festsetzung über die Beiträge erfolgen.

(4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der für die jeweilige Betreuungsart des Kindes höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben bei Aufnahme des Kindes oder auf Verlangen vorsätzlich oder fahrlässig falsch oder unvollständig macht.

(6) Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkommensänderungen, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 20 Absatz 3 KAG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 13 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gemäß § 1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i. V. m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

### **§ 14 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

### **§ 15 Vollstreckung**

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die

- **Satzung der Stadt Werdohl  
zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in  
Kindertageseinrichtungen und Tagespflege  
(Elternbeitragssatzung) vom 09.07.2020**
- **Elternbeitragssatzung in der Stadt Werdohl  
für den Besuch Offener Ganztagsgrundschulen vom 29.06.2010  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2017**

außer Kraft.

## Anlage A

### Kostenbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

der Satzung der Stadt Werdohl über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

| Stufen | Jahresbruttoeinkommen nach §§ 7,8 | Monatsbeiträge Ü 3 Betreuung                |   |   |
|--------|-----------------------------------|---|---|---|
|        |                                   | Kindertageseinrichtung 25 Stunden pro Woche | Kindertageseinrichtung 35 Stunden pro Woche | Kindertageseinrichtung 45 Stunden pro Woche |
| 1      | unter 25.000 €                    | 0,00 €                                      | 0,00 €                                      | 0,00 €                                      |
| 2      | bis 26.000 €                      | 44,50 €                                     | 60,00 €                                     | 89,00 €                                     |
| 3      | bis 28.000 €                      | 48,50 €                                     | 65,00 €                                     | 97,00 €                                     |
| 4      | bis 30.000 €                      | 52,00 €                                     | 70,00 €                                     | 104,00 €                                    |
| 5      | bis 32.000 €                      | 56,00 €                                     | 75,00 €                                     | 112,00 €                                    |
| 6      | bis 34.000 €                      | 60,00 €                                     | 81,00 €                                     | 120,00 €                                    |
| 7      | bis 36.000 €                      | 64,00 €                                     | 86,00 €                                     | 128,00 €                                    |
| 8      | bis 38.000 €                      | 68,50 €                                     | 92,00 €                                     | 137,00 €                                    |
| 9      | bis 40.000 €                      | 73,50 €                                     | 99,00 €                                     | 147,00 €                                    |
| 10     | bis 42.000 €                      | 79,50 €                                     | 107,00 €                                    | 159,00 €                                    |
| 11     | bis 44.000 €                      | 85,50 €                                     | 115,00 €                                    | 171,00 €                                    |
| 12     | bis 46.000 €                      | 91,00 €                                     | 122,50 €                                    | 182,00 €                                    |
| 13     | bis 48.000 €                      | 97,00 €                                     | 130,50 €                                    | 194,00 €                                    |
| 14     | bis 50.000 €                      | 104,00 €                                    | 140,00 €                                    | 208,00 €                                    |
| 15     | bis 52.000 €                      | 111,00 €                                    | 149,00 €                                    | 222,00 €                                    |
| 16     | bis 54.000 €                      | 119,50 €                                    | 159,00 €                                    | 237,00 €                                    |
| 17     | bis 56.000 €                      | 126,00 €                                    | 169,00 €                                    | 252,00 €                                    |
| 18     | bis 58.000 €                      | 134,00 €                                    | 180,50 €                                    | 268,00 €                                    |
| 19     | bis 60.000 €                      | 141,50 €                                    | 190,50 €                                    | 283,00 €                                    |
| 20     | bis 62.000 €                      | 149,50 €                                    | 201,50 €                                    | 299,00 €                                    |
| 21     | bis 64.000 €                      | 157,50 €                                    | 212,00 €                                    | 315,00 €                                    |
| 22     | bis 66.000 €                      | 166,50 €                                    | 224,50 €                                    | 333,00 €                                    |
| 23     | bis 68.000 €                      | 176,50 €                                    | 238,00 €                                    | 353,00 €                                    |
| 24     | bis 70.000 €                      | 187,50 €                                    | 252,50 €                                    | 375,00 €                                    |
| 25     | bis 72.000 €                      | 199,50 €                                    | 267,50 €                                    | 398,00 €                                    |
| 26     | bis 81.000 €                      | 210,00 €                                    | 284,00 €                                    | 422,00 €                                    |
| 27     | bis 89.000 €                      | 235,00 €                                    | 314,00 €                                    | 452,00 €                                    |
| 28     | bis 97.000 €                      | 245,00 €                                    | 324,00 €                                    | 467,00 €                                    |
| 29     | über 97.000 €                     | 265,00 €                                    | 334,00 €                                    | 482,00 €                                    |

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Einkommensspalte und der jeweiligen Betreuungszeit.

## Anlage B

### Kostenbeitragstabelle für Offene Ganztagsgrundschulen (OGS)

der Satzung der Stadt Werdohl über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Grundschulen

---

| Stufen | Jahresbruttoeinkommen | Monatsbeitrag |
|--------|-----------------------|---------------|
| 1      | Unter 25.000,00       | 0,00 €        |
| 2      | bis 33.000,00 €       | 25,00 €       |
| 3      | bis 41.000,00 €       | 43,00 €       |
| 4      | bis 49.000,00 €       | 61,00 €       |
| 5      | bis 57.000,00 €       | 79,00 €       |
| 6      | bis 65.000,00 €       | 97,00 €       |
| 7      | bis 73.000,00 €       | 115,00 €      |
| 8      | bis 81.000,00 €       | 124,00 €      |
| 9      | bis 89.000,00 €       | 136,00 €      |
| 10     | bis 97.000,00 €       | 144,00 €      |
| 11     | über 97.000,00 €      | 151,00 €      |

Werdohl, den 23.06.2022

Andreas Späinghaus  
Bürgermeister

Veröffentlicht:

Bekanntmachungstafel des Rathauses in der Zeit vom 30.06.2022 bis 06.07.2022

Tag der Bereitstellung im Internet am 30.06.2022